

Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Saarlandes vom 21. Februar 2013

- Landesschuldbuch Nr. II-C-2/2013 -

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Saarbrücken, 11. Dez. 2014

SAARLAND

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr


Anke Rehlinger



SAARLAND

Der Minister für Finanzen
und Europa


Stephan Toscani

